



Michael Wilmsen
Rechtsanwalt

UNTERNEHMERKANZLEI
RECHT & STEUERN

Erich-Zeigner-Allee 69-73 . 04229 Leipzig
Tel. 0341 / 4774728 . Fax 0341 / 4772547 . E-Mail: kanzlei@ra-wilmsen.net

www.unternehmerkanzlei.net

November 2021 1/2

Firmenwagen

Jetzt Besteuerungsmethode für nächstes Jahr wählen

Wer einen Firmenwagen nutzt, sollte sich zum Jahresbeginn auf die Besteuerungsmethode festlegen. Denn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss pünktlich ab dem 1. Januar 2022 geführt werden.

Wer von seinem Arbeitgeber einen Firmenwagen zur Verfügung gestellt bekommt und ihn auch privat nutzen darf, muss diesen Vorteil versteuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Dafür gibt es zwei Möglichkeiten:

Zum einen die pauschale 1-Prozent-Regelung und zum anderen die Fahrtenbuchmethode.

Welche Methode im Einzelfall günstiger ist, sollte noch vor dem Jahreswechsel geklärt werden, denn die Wahl der Methode gilt immer für ein ganzes Kalenderjahr. Arbeitnehmer und Unternehmer sollten sich daher rechtzeitig Gedanken machen, welche Methode angewendet werden soll.

Wer am Jahresende feststellt, dass die 1-Prozent-Regelung doch günstiger für ihn ist, kann ohne große Probleme vom Fahrtenbuch zur 1-Prozent-Regelung wechseln.

Anders herum, also von 1-Prozent-Regelung zum Fahrtenbuch geht nur, wenn man gleichwohl bereits ab dem 1. Januar das ganze Jahr über ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt hat.

Eine rückwirkende Korrektur oder das Nachtragen des Fahrtenbuches ist nicht zulässig!

Auch wenn der Arbeitgeber über das Jahr die 1-Prozent-Regelung lohnabrechnet, sollte der Arbeitnehmer ein Fahrtenbuch führen.

Dieses wird allerdings erst berücksichtigt, wenn der Arbeitnehmer seine Steuererklärung anfertigt. Er muss dafür das ganze Jahr ein Fahrtenbuch geführt haben und es der Steuererklärung beifügen.

In der Einkommensteuererklärung muss zudem der bescheinigte Bruttoarbeitslohn korrigiert werden.

Die wichtigsten Fragen und Antworten können Sie dem ausführlichen Beitrag vom Februar 2016 auf unserer Website www.unternehmerkanzlei.net/infotehek/fahrtenbuch entnehmen.

Unser Service: Wer individuell wissen möchte, ob es sich lohnt, ein Fahrtenbuch zu führen, kann eine Proberechnung bei uns anfordern. Bitte dann unter 0341/4012608 oder g.domes@ra-wilmsen.net Kontakt aufnehmen.

Bei gewissen Gegebenheiten kann vermutet werden, dass ein Fahrtenbuch sinnvoll ist:

- Sie fahren Ihren Firmenwagen nur selten privat.
- Der Brutto-Listenpreis Ihres Autos ist eher hoch.
- Das Auto ist schon älter oder wurde gebraucht gekauft.

Ein Fahrtenbuch auf Papier ist oft umständlich zu führen: Nach jeder Fahrt ein kleines Heft aus dem Handschuhfach zu nehmen und Zahlenkolonnen vom Tacho abzuschreiben, ist im vollgepackten Arbeitsalltag äußerst lästig.

Darüber hinaus bergen Fahrtenbücher auf Papier viele Risiken – zum Beispiel, dass ein nachträglicher Eintrag das Fahrtenbuch ungültig macht.

Oder wird dem Finanzamt ein Fahrtenbuch für das Jahr 2022 auf einem Vordruck präsentiert, den es nach Herstellerangaben erst Ende 2022 gab, genügt das dem Sachbearbeiter schon, um das Fahrtenbuch zu verwerfen.

Elektronisches Fahrtenbuch

Besser läuft es mit elektronischen Fahrtenbüchern, etwa über fest verbaute Geräte oder Nachrüstlösungen, die einfach selbst installiert werden können.

Manche Geräte stellen per GPS die jeweilige Position des Fahrzeugs fest und berechnen die zurückgelegte Strecke.

Noch zuverlässiger ist die Ermittlung von Kilometerständen über das direkte Auslesen der Bordelektronik. Hier sammeln die Geräte zusätzlich weitere relevante Daten zu jeder Fahrt – wie Datum, Uhrzeit, Fahrdauer und besuchte Adressen. Diese werden dann in einem Speicher oder auf einem Server gespeichert. Weitere notwendige Angaben – etwa zu Art und Anlass der Fahrt – können sofort oder später erfasst und per App oder am Rechner vervollständigt werden.

Es gibt mittlerweile einfach zu handhabende und zuverlässige Geräte von renommierten Anbietern, die umgerechnet weniger als 16,-€ netto monatlich kosten.

Einer dieser Anbieter (vimcar.de) räumt Rabatte ein bei Kontaktaufnahme über den steuerlichen Berater. Wir verhandeln derzeit diese Sonderkonditionen für unsere Mandanten.

Wenn Sie also Interesse daran haben pünktlich ab 01.01.2022 ein Elektronisches Fahrtenbuch zu nutzen und Sie die Technik der Fa. vimcar (www.vimcar.de) überzeugt, wollen Sie uns bei Interesse an den Sonderkonditionen bis 30.11.2021 Bescheid geben.